

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hüsch, Dr. Wittmann, Buschbom, Eylmann, Geis, Helmrich, Hörster, Dr. Langner, Marschewski, Dr. Kreile, Seesing, Dr. Stark (Nürtingen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer, Baum, Gries, Lüder, Richter, Frau Dr. Segall, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/4415 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

A. Problem

§ 847 BGB gewährt demjenigen, der durch eine unerlaubte Handlung eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder auch eine Freiheitsentziehung erleidet, wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld. Ähnliche Vorschriften finden sich in Haftungsregelungen des Luftverkehrsgesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes und des Atomgesetzes. Der Anspruch ist jeweils als „höchstpersönlicher“ Anspruch des Verletzten ausgestaltet und kann daher nach geltendem Recht weder übertragen noch vererbt werden, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Diese rechtliche Konstruktion entspricht nicht mehr dem heutigen Rechtsempfinden. Gerade bei schwersten Verletzungen mit der Folge der Bewußtlosigkeit und akuter Lebensgefahr muß zunächst einmal die ärztliche Betreuung des Verletzten im Vordergrund stehen, um dessen Leben gerungen wird. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Dritten wird in der Regel keineswegs sofort von dem vom Tode Bedrohten eingeleitet werden können, so daß es oftmals zu einem makabren Wettrennen mit der Zeit kommt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Das Erfordernis eines vertraglichen Anerkenntnisses bzw. der Rechtshängigkeit eines Schmerzensgeldanspruchs für dessen Übertragbarkeit oder Vererbbarkeit wird gestrichen.

C. Alternativen

Im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Regelung nicht mit haushaltsmäßig erfaßbaren Mehrkosten belastet. Einflüsse auf das allgemeine Preisniveau, etwa durch eine Anhebung der Versicherungsprämien, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4415 — mit folgender Maß-
gabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

In Artikel 6 wird als Datum des Inkrafttretens eingefügt:

„1. Januar 1990“.

Bonn, den 19. Oktober 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Hüsch	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Hüscher und Stiegler

1. Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hüscher, Dr. Wittmann, Buschbom, Eylmann, Geis, Helmrich, Hörster, Dr. Langner, Marschewski, Dr. Kreile, Seesing, Dr. Stark (Nürtingen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer, Baum, Gries, Lüder, Richter, Frau Dr. Segall, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze — Drucksache 11/4415 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 146. Sitzung am 1. Juni 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie den Innenausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend überwiesen.

Der Vorsitzende des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 6. September 1989 mitgeteilt, daß von der Abgabe einer mitberatenden Stellungnahme aufgrund großer Arbeitsbelastung abgesehen werde. Der mitberatende Innenausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 14. September 1989 einstimmig die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Der Rechtsausschuß, der den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung vom 21. Juni 1989 zunächst unter dem Vorbehalt der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse abschließend beraten hat, empfiehlt einstimmig, ihn anzunehmen.

2. Das Schadensersatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht — wie auch die Schadensersatzregelungen in dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz und dem Atomgesetz — einen Ersatz auch der immateriellen Schäden des Opfers vor. Diese dem Ausgleich erlittener Schäden und der Genugtuung des Opfers dienenden Schmerzensgeldansprüche sind jedoch nach geltendem Recht nur dann übertragbar und vererblich, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt oder durch das Opfer bzw. seine Bevollmächtigten rechtshängig gemacht wurde.

Rechtsdogmatischer Hintergrund dieser Regelung ist die Charakterisierung des Anspruchs auf Ersatz

immaterieller Schäden als „höchstpersönlich“. Der die Zubilligung eines Schmerzensgeldes rechtfertigende Gedanke der Genugtuung verlangt daher, daß der Anspruch gleichsam „in der Hand des Betroffenen“ verbleibt. Dem Erben soll nur dann die Anspruchsverfolgung gestattet werden, wenn erstens der Wille des Verletzten hierzu klar erkennbar ist und zweitens Streit über die Äußerung dieses Willens ausgeschaltet werden kann. Den Erben steht nämlich kein eigener Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der von ihrem Erblasser erlittenen immateriellen Schäden zu.

Dieses Motiv des historischen Gesetzgebers — die Regelung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB ist in die übrigen Haftungsregelungen wörtlich übernommen worden — erscheint nach heutigem Rechtsverständnis kaum mehr akzeptabel. Im Mittelpunkt der insoweit gewandelten Anschauungen steht vielmehr der Verletzte selbst, dessen ärztliche Betreuung nicht mit der Klärung von Rechtsproblemen zusätzlich belastet werden darf, und dessen Angehörige, denen eine derart unwürdige Eile bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem doch beklagenswerten Anlaß nicht zugemutet werden soll.

Angeichts der sehr strengen höchststrichterlichen Anforderungen an das Vorliegen einer Prozeßvollmacht und die Zustellung einer Klage ist die Entscheidung der Frage, ob der Schädiger einen Ausgleich zu leisten hat oder von der Haftung für immaterielle Schäden gänzlich freigestellt wird, zudem mit einer Reihe nicht hinnehmbarer Zufälle belastet.

Im Rechtsausschuß bestand daher Einigkeit darüber, daß das Erfordernis eines vertraglichen Anerkennnisses bzw. der Rechtshängigkeit eines Schmerzensgeldanspruchs für dessen Übertragbarkeit oder Vererbbarkeit gestrichen werden muß und die daraus resultierenden Vorteile etwaige Nachteile, die sich aus der Vorverlegung des Zeitpunktes der Zugriffsmöglichkeiten Dritter ergeben, bei weitem überwiegen.

Bonn, den 19. Oktober 1989

Dr. Hüscher Stiegler

Berichterstatte